



Satzung des „Evangelischen Montessori Schulvereins Plauen e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Evangelischer Montessori Schulverein Plauen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Plauen und ist im zuständigen Gericht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein übernimmt die Gründung und Trägerschaft von Schulen als Ersatzschulen nach dem „Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft“ des Freistaates Sachsen vom 4. Februar 1992 sowie dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 7 und hält sich an die Verfassung des Freistaates Sachsen. Des Weiteren beabsichtigt der Verein die Gründung und Trägerschaft von Horten und Kindertageseinrichtungen. Zweck der Körperschaft ist die Erziehung und Volksbildung von Kindern und Jugendlichen und die Unterhaltung der Schulen.
3. Die Schulen werden mit der Absicht konzipiert, die Kinder von der Grundschule bis zur Hochschulreife, dem Abitur zu führen. Dadurch wird der Verein in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe tätig, im Sinne der Diakonie als Wissens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.
4. Für die Bildung und Erziehung der Kinder stellt das Evangelium von Jesus Christus und die sich daraus ergebenden Werte und Normen eine tragfähige und realistische Grundlage dar. In einer vom Evangelischen Montessori Schulverein Plauen e.V. verantworteten Schule wird es nicht allein um Wissensvermittlung, sondern in besonderer Weise um Vermittlung der ethischen Werte des Evangeliums gehen.
5. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins ist die Anstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter vorgesehen. Die Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören und sich zur Basis der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) bekennen. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
6. Die Wissensvermittlung als Hauptaufgabe der Schule soll auf der Pädagogik Maria Montessoris basieren. Das Bewusstsein um die Individualität und das Aktionspotential eines jeden einzelnen Kindes, sowie die Akzeptanz dieser Verschiedenartigkeit soll sich in der Unterrichtsmethodik und im Verhältnis von Schülern und Lehrkräften widerspiegeln. Das soziale Lernen muss neben der reinen Wissensvermittlung ein wichtiger Bestandteil der Pädagogik sein und stimmt inhaltlich mit den ethischen Werten des Evangeliums überein.
7. Die Einrichtungen des Vereins stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen, egal welchen Bekenntnis, offen.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
<i>T.H. H. M.</i>	Träger	2	04.10.2016	1



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter (Tätigkeit des Vorstandes) und Sonstige, auf Grundlage des § 3 Abs.26a des Einkommenssteuergesetzes und eines Dienstvertrages, Tätigkeiten im Dienste des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder, sofern die gültige Steuergesetzgebung erlaubt, gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Konkretere Regelungen können auch außerhalb der Satzung erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Personenvereinigungen werden, die sich den besonderen pädagogischen und ethischen Grundlagen der vom Verein unterhaltenen Schulen und Horten verpflichtet wissen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung muss nicht begründet werden.
2. Die für alle Mitglieder und Schüler bzw. deren Eltern zu zahlenden Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.
3. Es gibt fördernde Mitglieder und ordentliche Mitglieder.
 - a) Jedes Mitglied kann selbst zwischen fördernder und ordentlicher Mitgliedschaft wählen. Die Festlegung erfolgt mit Beantragung der Mitgliedschaft.
 - b) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - c) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - durch Tod oder Auflösung
 - durch Ausschließung

Der Ausschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Ein Mitglied, das den Grundlagen und der Zielsetzung des Vereins zuwider handelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses ist der Betroffene zu hören. Unterwirft er sich dem Ausschluss nicht, so entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses die nächste Jahreshauptversammlung. Bis zu dieser Entscheidung bleiben alle Mitgliedsrechte bestehen. Bei der Abstimmung über den Ausschluss ist der Betroffene nicht stimmberechtigt.

5. Weder bei einem Ausscheiden aus dem Verein noch vorher hat das Mitglied einen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das einzelne Mitglied nicht.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
<i>TKL H. M.</i>	Träger	2	04.10.2016	2



§ 5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Jahreshauptversammlung

§ 6 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören mindestens 3 Mitglieder, von denen mehr als die Hälfte, also 2, der evangelischen Kirche angehören müssen. Ein Vorstandsmitglied soll Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen sein. Alle Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als ordentliches Mitglied angehören und dürfen keine an der Schule tätigen Mitarbeiter sein.
2. Von den mindestens 3 Vorstandsmitgliedern werden alle bis auf 1 Vorstandsmitglied für die Dauer von 3 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied wird vom gewählten Vorstand berufen.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
4. Die Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird von der nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlperiode gewählt, bzw. vom Vorstand berufen.
5. Die rechtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter. Dabei sind die gesetzlichen Vertreter an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.
6. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
7. Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein zu leiten. Er kann einen Geschäftsführer berufen. Er ist verpflichtet, der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht vorzulegen.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, alle mit der Anerkennung der Satzung durch das Amtsgericht anstehenden Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche und programmatische Punkte dürfen davon nicht berührt werden. Über derartige Änderungen sind die Mitglieder des Vereins unverzüglich zu informieren.

§ 7 Verwaltungsrat

Ein Verwaltungsrat kann bei Bedarf gebildet werden.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
<i>TKL H. M.</i>	Träger	2	04.10.2016	3



§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes, sowie einzelner Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl des Rechnungsprüfers
 - c) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festlegung des Vereinsbeitrages
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Beschwerde gegen Vereinsausschluss gemäß § 4 Ziffer 3 letzter Absatz
 - g) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.

2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
 - a) als ordentliche Jahreshauptversammlung (möglichst im I Quartal) eines jeden Jahres,
 - b) als außerordentliche Jahreshauptversammlung, wenn der Vorstand es für notwendig hält, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangt.

3. Der Vorstand leitet die Jahreshauptversammlung. Bei Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern wird die Jahreshauptversammlung von einem dazu gewählten dreiköpfigen Wahlvorstand geleitet, in diesem Wahlvorstand können Vorstandsmitglieder nicht Mitglieder sein

4. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

5. Die Übertragung von Stimmrechten zwischen Mitgliedern kann mit einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht erfolgen. Bei Familienmitgliedschaften gilt das erschienene Familienmitglied als bevollmächtigt für die Stimmabgabe für beide Mitglieder.

6. Die Jahreshauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung (ausgenommen § 2 Absatz 4 und 6, § 3 und § 9 Absatz 4) entscheidet die Jahreshauptversammlung, bei der wenigstens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.
3. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind.
4. Die evangelische und pädagogische (Montessori) Grundlage des Vereins und die Gemeinnützigkeit können nicht verändert werden.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
<i>TKL H. M.</i>	Träger	2	04.10.2016	4



§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung erfolgen, zu der mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen wurde. Zum Beschluss ist die Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Diese JHV entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zu Stande, wird erneut nach schriftlicher Einladung eine Jahreshauptversammlung anberaumt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die evangelisch-lutherische Landeskirche, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat, und zwar im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Letzte Änderung und Ergänzung
auf der Außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 22.09.2016

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T.H. M.	Träger	2	04.10.2016	5